

# Gehaltstarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure an Tageszeitungen  
gültig ab 1. August 2010

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.  
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,  
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.,  
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,  
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,  
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -,

sowie

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand - Deutsche Journalistinnen  
und Journalisten (dju) in ver.di

andererseits

wird der folgende Gehaltstarifvertrag vereinbart:

## **§1** **Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland  
fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben  
persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen festangestellten Redakteurinnen/Redakteure und entsprechend für Redaktionsvolontäre/Redaktionsvolontärinnen (Wort und Bild), sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen/Redakteure.

Protokollnotiz zu § 1 (persönlicher Geltungsbereich):

Als Redakteurin/Redakteur gilt, wer - nicht nur zum Zwecke der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er/sie

1. Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder
3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils besorgt und/oder
4. diese Tätigkeiten koordiniert.

**§ 2**  
**Tarifsätze**

**I. Volontärinnen/Volontäre**

	<b>bis 30.04.2012</b>	<b>ab 01.05.2012</b>
a) im 1. Ausbildungsjahr		
vor vollendetem 22. Lebensjahr	1.583 €	1.607 €
ab vollendetem 22. Lebensjahr	1.755 €	1.781 €
b) im 2. Ausbildungsjahr	2.034 €	2.065 €

**II. Redakteurinnen/Redakteure ab 1. Berufsjahr – Neue Berufsjahrestruktur**

a) im 1. bis 3. Berufsjahr	2.987 €	3.032 €
b) im 4. bis 6. Berufsjahr	3.467€	3.519 €
c) im 7. bis 10. Berufsjahr	4.000 €	4.060 €
d) ab 11. Berufsjahr	4.401 €	4.467 €

**III. Übergangsklausel**

- a) Für Redakteurinnen/Redakteure in den ersten beiden Berufsjahren, im vierten und sechsten Berufsjahr gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt, wenn sie bis zum 31.07.2007 eine Berufsjahrstufe nach der alten Struktur erreichen. Sie bleiben so lange in dieser Gehaltsgruppe, bis sie das Berufsjahr nach der neuen Staffel erreicht haben.
- b) Für Redakteurinnen/Redakteure, die bis zum 31.01.2008 das 15. Berufsjahr erreichen, gilt die bisherige Gehaltsgruppe III c (ab 15. Berufsjahr) weiter.
- c) In der Gruppe III sind die Buchstaben d und e mit Wirkung seit 01.01.1998 aufgehoben.

Für Redakteurinnen/Redakteure, die am 31.12.1997 in der bisherigen Gruppe III Buchst. c, d oder e eingruppiert waren, gelten die bisherigen Buchst. d und e mit der Maßgabe weiter, dass jeweils noch eine Höherstufung erfolgt und diese Stufen an den linearen Tarifierhebungen der Gehaltssätze teil-

nehmen. Eine Verrechnung mit künftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.

Ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze nehmen die bisherigen Stufen teil, die bestehen bleiben. Eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.

#### Alte Berufsjahrestruktur

	<b>bis 30.04.2012</b>	<b>ab 01.05.2012</b>
III a 7. bis 10. Berufsjahr	4.160 €	4.222 €
III c 15. bis 19. Berufsjahr	4.692 €	4.762 €
III d 20. bis 25. Berufsjahr	4.741 €	4.812 €
III e ab vollendetem 25. Berufsjahr	4.840 €	4.913 €

#### **IV. Alleinredakteurinnen/Aleinredakteure**

an selbstständigen Zeitungen und an Bezirksausgaben sowie Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben, die nicht einer Redakteurin/einem Redakteur dieser Bezirksausgabe unterstellt sind.

	<b>bis 30.04.2012</b>	<b>ab 01.05.2012</b>
a) ab 3. Berufsjahr	3.744 €	3.800 €
b) ab 5. Berufsjahr	4.516 €	4.584 €
c) ab vollendetem 10. Berufsjahr	4.865 €	4.938 €
d) ab vollendetem 15. Berufsjahr oder nach zehnjähriger Tätigkeit entsprechend den Merkmalen der Gruppe IV. Ihnen stehen ohne Rücksicht auf Berufsjahre Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben gleich, denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist	5.092 €	5.168 €
e) für Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben, denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist, gelten nach zehnjähriger Tätigkeit in dieser Funktion die Gehaltssätze der Gruppe V b bzw. V bb.		

Redakteurin/Redakteur an Bezirksausgaben im Sinne der Ziffer IV dieses Gehaltstarifs ist nicht, wer lediglich mit der Berichterstattung und mit der Sammlung redaktionellen Materials beauftragt ist.

## V. Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung an selbstständigen Zeitungen

	bis 30.04.2012	ab 01.05.2012
a) Redakteurinnen/Redakteure, von denen auf Grund besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten regelmäßig redaktionelle Aufgaben erfüllt werden, die selbstständige Entscheidungen und erhöhte Verantwortung verlangen	4.924 €	4.998 €
aa) ab vollendetem 15. Berufsjahr	5.305 €	5.385 €
b) Redakteurinnen/Redakteure, die die Voraussetzungen nach V a erfüllen und denen mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur unterstellt ist	5.154 €	5.231 €
bb) ab vollendetem 15. Berufsjahr	5.553 €	5.636 €

## VI. Gehälter nach freier Vereinbarung

Die Gehälter der Ressortleiterinnen/Ressortleiter von selbstständigen Zeitungen sowie die Gehälter der Chefinnen/Chefs vom Dienst, der stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure und Chefredakteurinnen/Chefredakteure müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Ziffer V b bzw. V bb dieses Tarifvertrages liegen und sind frei zu vereinbaren. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Ziffer V b bzw. V bb zu überprüfen.

Ressorts im Sinne des Absatzes 1 sind die Sachgebiete Politik, Kultur, Lokales. Bei Wirtschaft, Sport und Provinz ist der Begriff Ressort im Sinne dieser Ziffer gegeben, wenn für diese Sachgebiete mindestens eine Redakteurin/ein Redakteur überwiegend und bestimmungsgemäß tätig ist. Die Einrichtung weiterer Ressorts steht im Ermessen des Verlags.

## VII. Einmalzahlung

Mit dem Oktobergehalt 2011 und dem Februargehalt 2013 werden einmalig jeweils 200,00 Euro gezahlt. Volontärinnen/Volontäre erhalten jeweils 125,00 Euro. Teilzeitbeschäftigten wird die Einmalzahlung anteilig geleistet.

**§ 3**  
**Einstufung**

**I. Berufsjahre**

Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin/hauptberuflicher Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne dieses Gehaltstarifs. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) nach vorangegangener Berufszugehörigkeit berechnet.

Nach einem Redakteursdienstjahr werden als Berufsjahre angerechnet:

- a) für jeweils zwei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie(r) Journalistin/Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt drei Jahre;
- b) nur aufgrund besonderer Vereinbarung im Anstellungsvertrag:
  - nachgewiesene Jahre als Journalistin/Journalist an Pressestellen;
  - höhere Anrechnungen als nach Buchstaben a) und b);
  - gleichzeitige Anrechnung nach Buchstaben a) und b);
- c) ebenso werden nach vorangegangener Berufszugehörigkeit Zeiten tatsächlich genommener Elternzeit (gesetzlicher Erziehungsurlaub), der/die nach dem 1. Januar 1995 anfällt, als Berufsjahre angerechnet, höchstens aber mit insgesamt zwei Jahren.

Bereits erfolgte höhere Einstufungen nach Berufsjahren bleiben bestehen.

**Protokollnotiz zu § 3 I.**

- a) Für freie Journalistinnen/Journalisten, die bis zum 31.12.1997 in den Verlag eingetreten sind, gilt § 3 I. a) in folgender Fassung:

Nach einem Redakteursdienstjahr werden als Berufsjahre angerechnet:  
Für jeweils drei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie(r) Journalistin/Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt zwei Jahre.

- b) Für Redakteurinnen/Redakteure, die sich am 01.08.2006 im ersten Berufsjahr befanden, werden nach einem Redakteursdienstjahr für ein abgeschlossenes Hochschulstudium 2 Berufsjahre angerechnet.
- c) Eine bereits erfolgte Anrechnung eines Hochschulstudiums bleibt erhalten.

## II. Schriftliche Festlegung der Gehälter

Im Anstellungsvertrag sind die vereinbarte Tätigkeit, die sich hieraus ergebende Einstufung in die Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages, das hiernach zu zahlende Tarifgehalt, das Gehalt, etwaige übertarifliche Zulagen bzw. Leistungs-/Funktionszulagen schriftlich festzulegen. Alle Veränderungen, die sich während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ergeben, sind durch Nachträge zum Anstellungsvertrag schriftlich festzulegen. Wenn für eine(n) Redakteurin/Redakteur aufgrund eingetretener Änderungen im Laufe des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Einstufung in die Gruppen IV, V oder VI (§ 2) in Betracht kommt, so haben die Parteien des Arbeitsverhältnisses in gegenseitiger Fühlungnahme und unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, ob die tatsächlich geforderte und geleistete Arbeit den Leistungsmerkmalen der in Frage stehenden Gruppe entspricht.

### § 4

#### Vertretungsausgleich

- (1) Wird eine Redakteurin/ein Redakteur der Gehaltsgruppen IV, V oder VI weisungsgemäß von einer Redakteurin/einem Redakteur einer jeweils niedrigeren Gehaltsgruppe länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhält die Vertreterin/der Vertreter für jeden darauf folgenden Arbeitstag der Vertretung Euro 15,00.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Redakteurinnen/Redakteure mit Stellvertreterfunktion.

### § 5

#### Anspruchsverfolgung und Schlichtung

- (1) Nicht erfüllte Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind von der Redakteurin/dem Redakteur innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit geltend zu machen. Lehnt der Verlag in einem schriftlich zu erteilenden Bescheid die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ab, so muss dieser innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Bei späterer Geltendmachung als nach Sätzen 1 und 2 ist der Verlag berechtigt, die Erfüllung zu verweigern. Vergütungsansprüche, die während eines Kündigungsrechtsstreits fällig werden und von seinem Ausgang abhängen, sind innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreits geltend zu machen.
- (2) Solange der Verlag die schriftliche Ablehnung (Absatz 1 Satz 2) nicht erteilt hat, kann die Redakteurin/der Redakteur klagen, auch wenn die Halbjahresfrist verstrichen ist. Lehnt der Verlag nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit die Erfüllung des Anspruchs ab, so kann die Redakteurin/der Redakteur innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der schriftlichen Ablehnung klagen. Erklärt der Verlag die schriftliche Ablehnung so kurz vor Ablauf der Halbjahresfrist, dass die Redakteurin/der Redakteur nicht mehr innerhalb derselben klagen kann, so kann sich der Verlag nicht auf den Fristablauf berufen, wenn die Redakteurin/der Redakteur innerhalb von drei Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung Klage erhebt.
- (3) Zur Begutachtung von Streitfällen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (§ 1) wird von den Bundesverbänden der Tarifpart-

ner eine Schiedsgutachterstelle eingerichtet. Diese besteht aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Verlegerinnen/Verleger und der Redakteurinnen/Redakteure. Durch ihre Anrufung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gemäß §§ 2 und 101 ArbGG nicht berührt.

**§ 6**  
**Besitzstandsklausel**

1. Bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifs gezahlte höhere Gehälter müssen weitergezahlt werden.
2. Die veränderte Struktur berechtigt den Verlag nicht zu einer Kürzung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlten Gehalts.

**§ 7**  
**Laufzeit des Gehaltstarifvertrages**

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt rückwirkend ab 1. August 2010. Er kann erstmals mit einmonatiger Frist zum 31. Juli 2013, ansonsten jeweils mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Hamburg, den 18. August 2011

**Bundesverband Deutscher  
Zeitungsverleger e.V.**

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der  
Journalistinnen und Journalisten -**

.....  
(Helmut Heinen)

.....  
(Michael Konken)

.....  
(Werner Hundhausen)

.....  
(Karl-Josef Döhring)

**ver.di – Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft, Bundesvorstand  
- Deutsche Journalistinnen und  
Journalisten (dju) in ver.di**

.....  
(Frank Werneke)

.....  
(Matthias von Fintel)

Anlage zum Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure

**Durchführungsbestimmungen zum  
Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Ta-  
geszeitungen**

vom 18. August 2011, gültig ab 1. August 2010

zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.  
als Vertreter der im Rubrum angeschlossenen Landessverbände

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -,

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Bundesvorstand - Deutsche Journalistinnen und  
Journalisten (dju) in ver.di

andererseits

werden mit tariflicher Wirkung folgende Durchführungsbestimmungen  
zum Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Tages-  
zeitungen vom 18. August 2011 vereinbart.

**1. Zu § 2 (Lebensjahre):**

Hängt die höhere Bezahlung von der Vollendung eines bestimmten  
Lebensjahres ab, so ist das höhere Gehalt für den Geburtsmonat zu  
zahlen, wenn der Geburtstag spätestens der 15. des betreffenden  
Monats ist.

**2. Zu § 2 Ziffern IV, V und VI (Selbstständige Zeitungen, Bezirksausgaben):**

- (1) Eine Zeitung ist selbstständig im Sinne der Ziffern IV, V und VI, wenn sie von einem rechtlich selbstständigen Verlagsunternehmen herausgegeben wird, das keine Tochtergesellschaft ist. Tochtergesellschaft im Sinne dieser Bestimmung ist ein Unternehmen, an dem der Verlag der Hauptausgabe, für die die Zeitung der Tochtergesellschaft eine Bezirksausgabe im Sinne des Abs. 2 darstellt, mindestens zur Hälfte beteiligt ist.
- (2) Bezirksausgabe ist jede Teilaufgabe einer selbstständigen Zeitung, die von dieser inhaltlich abweicht, um die regionalen Besonderheiten eines bestimmten Verbreitungsgebietes zu berücksichtigen.

**3. Zu § 2 Ziffer IV (Alleinredakteurin/Aleinredakteur):**

Alleinredakteurin/Aleinredakteur im Sinne des § 2 Ziffer IV ist die(der)jenige, die/der als einzige Redakteurin/einziger Redakteur einer selbstständigen Zeitung bzw. einer Bezirksausgabe tätig ist.

**4. Zu § 2 Ziffer IV (Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben):**

Redakteurinnen/Redakteure an Bezirksausgaben haben - mit Ausnahme der Redakteurinnen/Redakteure in der Gruppe IV e - keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Gehaltsgruppen der Ziffer V. Bedingen Art und Umfang der Bezirksausgabe eine überdurchschnittliche Leistung, so soll eine angemessene Leistungszulage gewährt werden.

**5. Zu § 2 Ziffer IV Buchstabe d Satz 2 und Ziffer V b (Unterstellung):**

Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder der Chefredakteurin/des Chefredakteurs ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die/der übergeordnete Redakteurin/Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.

**6. Zu § 2 Ziffer IV letzter Satz (Berichterstattung und Sammlung redaktionellen Materials):**

- (1) Berichterstattung im Sinne des § 2 Ziffer IV letzter Satz liegt vor, wenn sie sich im Wesentlichen auf Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten beschränkt.

- (2) Der Begriff "Sammlung redaktionellen Materials" umfasst auch die Sichtung, wenn sie nicht auftragsgemäß mit der Bearbeitung verbunden ist.
- (3) Die Redakteurin/der Redakteur, die/der nur die Tätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 dieser Ziffer ausübt, ist in die Gehaltsgruppe II einzustufen.

**7. Zu § 2 Ziffer V (Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung):**

- (1) Für die Einstufung nach Gruppe V kommt den Worten "besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten", "regelmäßig", "selbstständige Entscheidung" und "erhöhte Verantwortung" ausschlaggebende Bedeutung zu.
- (2) Die vorausgesetzte Regelmäßigkeit der Erfüllung besonderer redaktioneller Aufgaben verlangt, dass diese den Hauptinhalt der Beschäftigung der/des betreffenden Redakteurin/Redakteurs bilden.

**8. Zu § 2 Ziffer VI Abs. 1 (Gehälter nach freier Vereinbarung):**

Bis zur Vollendung des 15. Berufsjahres müssen die maßgebenden Gehaltssätze der Gruppe V b, nach Vollendung des 15. Berufsjahres diejenigen der Gruppe V bb angemessen überschritten werden.

**9. Zu § 2 Ziffer VI Abs. 2 (Ressorts):**

Der Begriff der Ressortleiterin/des Ressortleiters im Sinne der Ziffer VI setzt nicht die Unterstellung einer/eines oder mehrerer Redakteurinnen/Redakteure voraus.

In allen Fällen, in denen die Bezeichnung im Impressum sich nicht mit dem Tatbestand der Tätigkeit der/des betreffenden Redakteurin/Redakteurs deckt, ist nicht das Impressum, sondern die Art der Beschäftigung für die Einstufung maßgebend.

**10. Zu § 3 Ziffer I Absatz 2 (Anrechnung von Berufsjahren):**

Eine Anrechnung gemäß Absatz 2 c bindet nur den betreffenden Verlag.

**11. Zu § 6 (Besitzstand):**

- (1) Die bisherigen Gehälter müssen, auch wenn sie übertariflich oder frei vereinbart werden, weitergezahlt werden, bis aufgrund eines neuen Tarifvertrages Anspruch auf höhere Bezahlung entsteht.

- (2) Übertarifliche Zahlungen können auf die durch diesen Tarifvertrag verursachten Erhöhungen angerechnet werden.
- (3) Eine Leistungszulage ist nicht anzurechnen, wenn die Zulage für eine Tätigkeit oder besondere Leistung gewährt wurde, die auch nach der Erhöhung des Tarifgehalts zusätzlich weiter ausgeübt oder erbracht wird.

Hamburg, den 18. August 2011

**Bundesverband Deutscher  
Zeitungsverleger e.V.**

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der  
Journalistinnen und Journalisten -**

.....  
(Helmut Heinen)

.....  
(Michael Konken)

.....  
(Werner Hundhausen)

.....  
(Karl-Josef Döhring)

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand  
- Deutsche Journalistinnen und  
Journalisten (dju) in ver.di**

.....  
(Frank Werneke)

.....  
(Matthias von Fintel)